

II-8364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 26. Juli 1989

Zahl 19 007/163-GD/89

3858 IAB

1989 -07- 31

zu 3957/J

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 15. Juni 1989 unter der Nr. 3957/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Statistik 86/87/88) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In wievielen Fällen wurden 1986/87/88 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden Beschwerden wegen unzulässiger Gewaltausübung im Dienst geführt (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien, gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener Sicherheitsbüro)?
2. In wievielen Fällen wurden 1986/87/88 gegen Beamte von Sicherheitsbehörden wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst (insbesondere § 83 f, 105, 107, 302 StGB) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstattet (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener Sicherheitsbüro)?
3. a) In wievielen der unter Punkt 2 genannten Fällen erfolgte eine Verurteilung der Beamten zu welchen Strafen und wegen welcher Delikte?
b) Welche dienstrechtlichen Folgen hatten die Verurteilungen?
4. In wievielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten die Disziplinarverfahren?
5. a) In wievielen Fällen wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet (etwa wegen § 297 StGB (Verleumdung) und anderer Delikte)?
b) Wie endeten diese Verfahren?
6. a) In wievielen Fällen wurden in Zusammenhang mit dem Vorfall gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) eingeleitet?
b) Wie endeten diese Verfahren?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der in den Jahren 1986/87/88 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen angeblicher unzulässiger Gewaltausübung im Dienst eingebrachten Beschwerden betrug

A) im Bereich der Bundespolizei:	1986	1987	1988
Eisenstadt	0	0	0
Graz	14	7	15
Innsbruck	9	4	5
Klagenfurt	6	2	2
Leoben	0	2	1
Linz	4	10	7
Salzburg	5	5	5
St. Pölten	2	3	6
Schwechat	1	1	1
Steyr	1	0	0
Villach	3	4	1
Wels	3	2	2
Wr. Neustadt	1	1	0
Wien	161	147	169;

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1986	1987	1988
Innere Stadt	3	6	14
Leopoldstadt	13	9	14
Landstraße	7	10	9
Wieden	4	0	2
Marareten	2	4	7
Mariahilf	6	5	9
Neubau	4	5	3
Josefstadt	5	5	2
Alsergrund	6	3	0
Favoriten	11	16	17
Simmering	3	3	5
Meidling	7	4	8

- 3 -

	1986	1987	1988
Hietzing	0	0	5
Penzing	10	7	6
Schmelz	12	14	5
Ottakring	9	2	8
Hernals	9	1	3
Währing	4	2	2
Döbling	3	3	3
Brigittenau	6	6	3
Floridsdorf	11	8	4
Donaustadt	7	12	15
Liesing	3	3	2
Alarmabteilung	2	6	7
Gefangenenhausabteilung	3	1	1
Verkehrsabteilung	2	5	6
Diensthundabteilung	1	1	1
Sicherheitsbüro	7	5	6
Staatspolizeiliches Büro	1	0	2
Fremdenpolizeiliches Büro	0	1	0;
B) im Bereich der Bundesgendarmerie			
	1986	1987	1988
Burgenland	2	4	4
Kärnten	0	6	2
Niederösterreich	16	38	29
Oberösterreich	10	6	12
Salzburg	3	1	0
Steiermark	14	12	18
Tirol	9	13	16
Vorarlberg	7	3	7
Gendarmerieeinsatzkommando	0	0	0.

Zu Frage 2:

Die Zahl der in den Jahren 1986/87/88 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen Verdachtes unzulässiger Gewaltanwendungen im Dienst bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstatteten Anzeigen betrug

- 4 -

- 4 -

A) im Bereich der Bundespolizei:	1986	1987	1988
Eisenstadt	0	0	0
Graz	14	7	15
Innsbruck	8	4	5
Klagenfurt	5	2	2
Leoben	0	3	2
Linz	4	10	7
Salzburg	1	0	5
St. Pölten	2	3	6
Schwechat	1	1	1
Steyr	0	0	2
Villach	3	4	1
Wels	0	2	1
Wr. Neustadt	1	1	0
Wien	109	90	120;

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1986	1987	1988
Innere Stadt	3	4	9
Leopoldstadt	7	5	8
Landstraße	10	6	6
Wieden	7	0	1
Margareten	0	3	4
Mariahilf	2	2	8
Neubau	1	1	3
Josefstadt	2	2	2
Alsergrund	3	2	0
Favoriten	6	9	11
Simmering	3	3	4
Meidling	5	3	5
Hietzing	0	0	5
Penzing	8	5	6
Schmelz	6	5	4
Ottakring	9	1	6
Hernals	4	1	2
Währing	0	2	2
Döbling	2	2	1
Brigittenau	4	6	3

- 5 -

- 5 -

	1986	1987	1988
Floridsdorf	6	5	2
Donaustadt	6	10	9
Liesing	3	1	1
Alarmabteilung	2	4	3
Gefangenenhausabteilung	1	1	1
Verkehrsabteilung	2	3	4
Diensthundeabteilung	1	1	1
Sicherheitsbüro	5	3	5
Staatspolizeiliches Büro	1	0	2;
B) im Bereich der Bundesgendarmerie:			
	1986	1987	1988
Burgenland	2	3	3
Kärnten	0	1	0
Niederösterreich	6	10	13
Oberösterreich	1	1	0
Salzburg	1	1	0
Steiermark	4	5	13
Tirol	4	0	8
Vorarlberg	5	2	5
Gendarmerieeinsatzkommando	0	0	0.

Zu Frage 3:

a) Im Bereich der Bundespolizei erfolgte in den unter Punkt 2 angeführten Fällen lediglich eine Verurteilung, und zwar nach § 303 StGB, Geldstrafe S 6.000,--, bedingt auf drei Jahre;

im Bereich der Bundesgendarmerie erfolgte in den unter Punkt 2 angeführten Fällen

eine Verurteilung nach § 83 (1) StGB, Geldstrafe S 16.000,--,

eine Verurteilung nach § 83 (1) in Verbindung mit § 313 StGB, Geldstrafe S 24.000,--,

eine Verurteilung nach § 83 (1) in Verbindung mit § 313 StGB, Geldstrafe S 12.000,--,

eine Verurteilung nach §§ 83 (1), 84 (1) und 313 StGB, Geldstrafe S 36.000,-- und

eine Verurteilung nach § 107 (1) StGB, Geldstrafe S 15.000,--,

- 6 -

in zwei weiteren Fällen ist die Verurteilung erster Instanz (jeweils wegen § 83 (1) in Verbindung mit § 313 StGB, jeweils Geldstrafe S 16.000,--) infolge Berufung noch offen.

- b) Der im Bereich der Bundespolizei verurteilte Beamte wurde von seiner Funktion als Gruppenleiter abberufen. Gegen die im Bereich der Bundesgendarmerie verurteilten Beamten wurden bzw. werden je nach Schwere der den Beamten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen Disziplinaranzeigen erstattet oder Belehrungen bzw. Ermahnungen erteilt; in zwei Fällen wurden Versetzungen verfügt.

Zu Frage 4:

In den unter Punkt 1 angeführten Fällen wurden

- A) im Bereich der Bundespolizei 29 Disziplinarverfahren eingeleitet (zwei Verfahren sind noch anhängig, 25 wurden eingestellt, ein Verfahren endete mit Freispruch und eines mit einem Schuldspruch ohne Strafe);
- B) im Bereich der Bundesgendarmerie 34 Disziplinarverfahren eingeleitet (sieben Verfahren sind noch anhängig, 19 wurden eingestellt, ein Verfahren endete mit einem Schuldspruch ohne Strafe, zwei mit einem Verweis, zwei mit der Verhängung einer Geldbuße von S 8.000,-- bzw. 10.000,-- und drei Verfahren mit der Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von S 5.000,-- bzw. 6.000,--.

Zu Frage 5:

- a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen die Bundespolizeidirektion Wien) wurden in 56 Fällen gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen vor.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden in 39 derartigen Fällen strafrechtliche Schritte eingeleitet.

- b) Die 56 Fälle im Bereich der Bundespolizei endeten in 22 Fällen mit einer Zurücklegung nach § 90 StPO, in 18 Fällen mit Verurteilungen,

- 7 -

in vier Fällen mit Freispruch,
in einem Fall mit Einstellung wegen Ableben des Angeschuldigten,
in einem Fall infolge Zurückziehung der Ermächtigung zur Strafverfolgung,
zwei Fälle sind noch offen,
in acht Fällen ist der Ausgang nicht bekannt.

Die 39 Fälle im Bereich der Bundesgendarmerie endeten
in 19 Fällen mit einer Zurücklegung nach § 90 StPO,
in 15 Fällen mit Verurteilung,
in zwei Fällen mit Freispruch,
zwei Fälle sind noch offen und
in einem Fall ist der Ausgang nicht bekannt.

Zu Frage 6:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen die Bundespolizeidirektion Wien) wurde in 13 Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen auf.
Im Bereich der Bundesgendarmerie wurde ebenfalls in 13 Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet.

b) Von den den Bereich der Bundespolizei betreffenden Fällen endeten acht mit einer Verurteilung, einer mit Freispruch, einer mit Einstellung nach § 12 (1) JGG, drei Verfahren sind noch anhängig.

Von den den Bereich der Bundesgendarmerie betreffenden Fällen endeten sieben mit einer Verurteilung, einer mit Freispruch, einer durch Rücktritt von der Anklage, zwei mit Einstellung, zwei Verfahren sind noch anhängig.

Franz W.